

# **Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)**

vom 12.06.2008 mit Änderung vom 28.10.2010 und 31.10.2013 und 26.10.2017

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2,8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Herbrechtingen am 26. Oktober 2017 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 12. Juni 2008 beschlossen:

## **§ 1 Steuererhebung**

- 1) Die Stadt Herbrechtingen erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

## **§ 2 Steuergegenstand**

- 1) Der Vergnügungssteuer unterliegen Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Stadtgebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.
- 2) Diskotheken
- 3) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

## **§ 3 Steuerbefreiungen**

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 ausgenommen sind

- 1) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere)
- 2) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeiten, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden.
- 3) Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z.B. Musikautomaten)
- 4) Billardtische, Tischfußballgeräte und Dart-Spielgeräte
- 5) Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-Pcs)

#### **§ 4**

### **Steuerschuldner, Haftung und Erhebungsform**

- 1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung, bzw. der Aufsteller, für dessen Rechnung die in § 2 Abs. 1 genannten Geräte aufgestellt sind. Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner.
- 2) Neben dem Steuerschuldner haftet als Gesamtschuldner, wem eine Anzeigenpflicht nach § 9 obliegt.
- 3) Das Steueramt kann mit einzelnen Steuerpflichtigen oder Gruppen von solchen besonderen Vereinbarungen über den Steuerbetrag, die Fälligkeit, das Einzugsverfahren sowie die Überwachung und Sicherung der Steuer treffen, wenn dadurch das steuerliche Ergebnis nicht wesentlich verändert und das Besteuerungsverfahren vereinfacht wird.

#### **§ 5**

### **Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld**

- 1) Die Steuerpflicht nach § 2 Abs. 1 beginnt mit der Aufstellung eines Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.
- 2) Die Steuerpflicht nach § 2 Abs. 2 beginnt mit der Inbetriebnahme der Einrichtung und endet wenn die Einrichtung geschlossen wird.
- 3) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3.
- 4) Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.

#### **§ 6**

### **Bemessungsgrundlage**

Bemessungsgrundlage für die Steuer ist

- 1) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit die elektronisch gezahlte Bruttokasse (elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahme abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld).
- 2) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte. Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.
- 3) für Diskothekenbetriebe der Zeitraum des Betriebes.

## **§ 7 Steuersatz**

- 1) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1):
  - a) mit Gewinnmöglichkeit an den in § 2 Abs. 1 genannten Orten **25 v.H.** der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Bei Verwendung von Chips,Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.
  - b) ohne Gewinnmöglichkeit und
    1. aufgestellt in einer Spielhalle oder ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 40 LGLüG: **100 €**
    2. aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort: **50 €**
  - c) mit dem sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere dargestellt werden oder das eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand hat (Gewaltspielgerät): **280 €**
- 2) Der Steuersatz für Diskotheken beträgt je angefangenen Kalendermonat **150 €**
- 3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes gemäß Abs.1 ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- 4) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes gemäß Absatz 1 b) im Gemeindegebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.
- 5) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass bei Geräten gemäß Absatz 1 b) während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z.B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstands für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

## **§ 8 Festsetzung und Fälligkeit**

Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten, soweit nicht nach § 4 Abs. 3 dieser Satzung eine Pauschalvereinbarung getroffen wurde.

## **§ 9 Anzeigepflichten**

- 1) Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung eines Gerätes i.S. von § 2 Abs. 1 ist der Stadt innerhalb zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.
- 2) Anzeigepflichtig ist der Steuerschuldner (§ 4) und der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Geräts im Sinne von § 6 Abs. 1 und 2 mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.
- 3) Zur Anmeldung nach § 2 Abs. 2 ist sowohl der Betreiber als auch der Inhaber der dazu benützten Räume oder Grundstücke verpflichtet.
- 4) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 7 Abs. 5 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (§ 4) innerhalb von zwei Wochen nach Ende dieses Zeitraums der Stadt schriftlich mitzuteilen.

## **§ 10 Steuererklärung**

- 1) Der Steuerschuldner hat bei der Stadt bis zum dritten Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit den Inhalt der Bruttokasse anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Spielgeräten mitzuteilen (Steuererklärung).

Der Steuererklärung sind auf Anforderung alle Zählwerks-Ausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 6 Abs. 1 für den Meldezeitraum anzuschließen. Erfolgt keine Erklärung, so wird der Kasseneinhalt geschätzt.

- 2) Für die Steuererklärung nach Abs. 1 ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendervierteljahres als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für das Folgevierteljahr ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vorvierteljahres anzuschließen.
- 3) Endet die Steuerpflicht vor Ablauf des Kalendervierteljahres, ist die Steuererklärung gemäß Abs. 1 spätestens drei Tage nach Ende der Steuerpflicht (§ 5 Abs. 1) der Stadt vorzulegen.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 9 Abs. 1 bis 3 und den Meldepflichten in § 10 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht nachkommt.

## **§ 12 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

Die Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.